



Marktgemeinde Maria Enzersdorf

2344 Maria Enzersdorf, Hauptstraße 37

Parteienverkehr: Montag - Freitag, 8-12 Uhr, Mittwoch auch von 14-18 Uhr

Telefon: (02236) 44 501, Telefax (02236) 44 501/46

FÖRDERUNGSAKTION

der Marktgemeinde Maria Enzersdorf für Sicherheitseinrichtungen

I. Art und Höhe der Förderung entsprechend den Richtlinien des NÖ. Landeswohnbau-Förderungsgesetzes:

Für folgende Maßnahmen wird von der Marktgemeinde Maria Enzersdorf eine Förderung zu den anerkannten Investitionskosten in der Höhe von 10% bis max. Euro 150,00 in Ergänzung der bestehenden Landesförderung gewährt.

- a) Mechanischer Schutz bei einer Wohnung in Mehrfamilienhäusern:
Sicherheitstüren mit einer Widerstandsklasse von mindestens 2
- b) Elektronischer Schutz bei einem Eigenheim, Wohnhaus oder Wohnung:
Alarmanlagen nach VSÖ- oder VDS- Richtlinien, bzw. nach EN 50 130, EN 50 131
- c) Videoüberwachungsanlagen (nur gemeinsam mit Alarmanlagen)
- d) Umfassender mechanischer Schutz für Eigenheim oder Wohnhaus:
Sicherheitstüren und Sicherheitsfenster mit einer Widerstandsklasse von mindestens 2

II. Allgemeine Voraussetzungen der Inanspruchnahme:

- a) Lage der Wohnung oder des Eigenheimes in Maria Enzersdorf
- b) Förderungszusage des Landes Niederösterreich (NÖ Wohnbauförderung für Sicheres Wohnen)

III. Behandlung der Anträge:

Anträge auf Gewährung einer Direktförderung sind mittels eines schriftlichen Ansuchens bei der Marktgemeinde Maria Enzersdorf – Abt. Baubehörde, 2344 Maria Enzersdorf, Hauptstraße 37, einzureichen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- 1) Rechnungsaufstellung und Zahlungsbestätigung
- 2) Förderungszusage des Landes Niederösterreich

V. Widerruf und Rückzahlung der Förderung

Eine nach diesen Richtlinien gewährte Förderung ist vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin schriftlich zu widerrufen, wenn festgestellt wird, dass der Förderungswerber zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht hat. Förderungen die entgegen dieser Richtlinien in Anspruch genommen wurden, sind rückzuerstatten.

VI. Vollziehung

- a) Die Vollziehung dieser Richtlinie, insbesondere die Entscheidung über die Gewährung des Zuschusses sowie die laufende Abrechnung obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, welche(r) dazu seitens des Gemeinderates ausdrücklich ermächtigt wird.
- b) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist jederzeit berechtigt, Förderungszusagen dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.
- c) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin berichtet dem Gemeinderat über die Vollziehung dieser Richtlinien.
- d) Diese Förderung ist eine Einmalförderung und kann nicht mit der Kreditaktion „Personalkredit der Marktgemeinde Maria Enzersdorf“ kombiniert werden.
- e) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung bzw. Aufrechterhaltung einer Förderungszusage im Rahmen dieser Aktion besteht nicht, da die Vergabe nur unter Berücksichtigung der Budgetlage der Marktgemeinde Maria Enzersdorf zu erfolgen hat.

VII. Schlussbestimmungen:

Diese Richtlinien wurden in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Enzersdorf am 2. Juni 2009 genehmigt (Novelle zum GR-Beschluss vom 15.07.2008).

Maria Enzersdorf, im Juni 2009